

Auer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Anzeigen- und die Anwerter der Postämter entgegen. — Erscheint wochentlich. Preis: 1 Pf. — Anschlag Nr. 53.

Anzeiger für das Erzgebirge

Angabenspreis: Die Anzeigenpreise in der Zeitung für Anzeigen aus Aue und Umgebung zu Goldpreisen, aus württembergischen Anzeigen zu Goldpreisen, Kellner-Anzeigen zu Goldpreisen, amtliche Zelle zu Goldpreisen.

Telegramme: Erzgebirge. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue.

Postfach-Nr. 100 Amt Leipzig Nr. 100

Nr. 273

Mittwoch, den 25. November 1925

20. Jahrgang

Der Reichskanzler über den Locarnovertrag.

Berlin, 23. Nov. Der Reichstag begann um 11 1/2 Uhr mit der ersten Beratung des Gesetzentwurfes über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund. Das Haus war gut besetzt, ebenso die Tribünen und die Diplomatenlogen. Am Regierungstische saßen neben Reichskanzler Dr. Luther die Minister Dr. Stresemann, Behler, Brauns, Graf Kanitz und Krohne, sowie die Vertreter der Länder. Nach der Eröffnung der Sitzung durch Präsident Lohde erhielt der Reichskanzler das Wort.

Reichskanzler Dr. Luther führte aus: Durch das Abzweckungsgesetz der internationalen Mitglieder

des Reichskabinetts sah ich mich am 25. Oktober vor die Frage gestellt, ob ich als Reichskanzler ebenfalls dem Herrn Reichspräsidenten mein Rücktrittsgesuch einreichen sollte. Eine Bejahung dieser Frage würde eine wesentliche Vereinfachung der wichtigen Verhandlungen über die Räumung der Kölner Zone und über die alsbald zu erwartenden Rückwirkungen der Abmachungen von Locarno bedeuten. Die übrigen Mitglieder des Reichskabinetts waren mit mir der Überzeugung, daß es um des deutschen Volkes willen notwendig sei, diese Verhandlungen mit allem Nachdruck weiter zu führen, und daß es dazu bis zur Entscheidung über den Vertrag von Locarno durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches der Reichsregierung im Amte bedürfe. Der Herr Reichspräsident hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Es ist alsbald vor der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden, daß das Kabinett seine Aufgabe darin sehe, den Gesamtbestand aber Locarno bis zur Entscheidung der inneren der in Locarno vereinbarten Frist zu entwickeln. Daraus ergibt sich die Folgerung, die ich in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Reichsregierung ausspreche, daß nach Erledigung des Vertrages von Locarno die Reichsregierung dem Herrn Reichspräsidenten ihr Rücktrittsgesuch zu überreichen hat, um eine Neubildung des Kabinetts zu ermöglichen. Was den Zeitpunkt für die Ausführung dieses Entschlusses im Falle einer Annahme der Vorlage über den Vertrag von Locarno betrifft, so bin ich der Ueberzeugung, daß auch die Ausführung des Vertrages von Locarno durch ein Kabinett zu erfolgen hat, dessen Zusammensetzung die politische Einstellung zum Vertragswert gewährleistet. Andererseits scheint mir die unmittelbare Aufgabe des jetzigen Kabinetts durch die Unterzeichnung am 1. Dezember anzusehen, nach der Rückkehr der Bevollmächtigten aus London seine Amt in die Hände des Herrn Reichspräsidenten legen.

In der Darstellung will ich mit den Fragen beginnen, die dem deutschen Volke in seiner Gesamtheit am deutlichsten vor Augen stehen. Das sind

die Rückwirkungen,

zumal in ihrer Bedeutung für die rheinische Bevölkerung. Diese Rückwirkungen stellen im Verhältnis zum Vertragswert selbst in keiner Weise Gegenleistungen oder gar ein Handelsgeschäft dar. Die rheinische Bevölkerung hat es von sich aus in echt vaterländischer Gesinnung mit Nachdruck abgelehnt, daß internationaler Verkehr, die sie gewinnen könnte, mit politischen Gesamtnachteilen Deutschlands erkauft werden sollten. Vielmehr kann die Entscheidung über das Vertragswert von Locarno nur aus ihm selbst, nur aus der Bewertung seiner allgemeinen politischen Bedeutung erfolgen. Der Sinn dieses Vertragswertes kann kein anderer sein als der, neue und bessere Grundlagen für die friedliche Weiterentwicklung aller Länder Europas zu schaffen. Ist dem aber so, so muß sich diese neue Entwicklung auch bei all den Deutschland auferlegten Beschränkungen auswirken, die mit einem wahren Friedensaufbau unvereinbar sind, die den friedlichen Wiederaufbau hemmen, und die dadurch auch, was für die anderen Staaten von besonderer Wichtigkeit ist, Deutschlands Möglichkeiten zur Erfüllung der Reparationsleistungen beeinträchtigen. Gerade in dieser Stunde, wo die deutsche Reichsregierung sich mit fester Entschlossenheit zu dem großen Friedenswerk von Locarno bekennt, muß aus dem großen Frieden, daß auch vom Standpunkt unserer Vertragsgegner durch den Abschluß dieses Friedenswerkes die Befestigung deutschen Landes ihre innere Begründung verliert.

Unabhängig von der Frage der Rückwirkungen ist und bleibt für das deutsche Volk

die Räumung der Kölner Zone.

Seit dem 10. Januar besteht nach der festgestellten deutschen Auffassung ein Rechtsanspruch auf Räumung der Kölner Zone. Auch abgesehen von diesem

Rechtsanspruch hat das deutsche Volk nie begreifen können, daß man wegen eines, an der Gesamtabrüstung gemessen, unerheblichen Restes der Abrüstung ein volles Drittel der Besatzung aufrecht erhalten hat. Die Räumung der Kölner Zone ist in bestimmter Weise und zu bestimmten Terminen nunmehr beschlossen. Diese Termine sind unabhängig von der Erledigung der Entwaffnungsforderungen festgesetzt. Gleichzeitig ist aber auch für die Entwaffnungsforderungen eine grundsätzliche Uebereinstimmung erzielt. Die Erörterungen über die Luftfahrtsache sind in Gang gebracht. Alles Einzelne über die Entwaffnung im übrigen ist aus dem dem hohen Hause vorliegenden Weisbuch zu entnehmen. Fragen über diese Dinge werden bereits heute nachmittags im Auswärtigen Ausschuss beantwortet werden können. Wenn ich nunmehr zu der Schilderung des Vertragswertes von Locarno selbst übergehe, so stelle ich an die Spitze der Betrachtung

die Frage des Eintritts in den Völkerbund

von der Bedeutung nach der Locarnoer Abmachung die Inkraftsetzung des gesamten Vertragswertes abhängt. Bei dem jetzigen Sachverhalt sehe ich nicht an zu erklären, daß nach der jetzt geklärten Auslegung des Artikels 16 sich aus ihm keine Gefahren für Deutschland ergeben. Wenn somit durch die Verhandlungen in Locarno für Deutschland hinsichtlich des Artikels 16 die Grundlagen geschaffen sind, um in den Völkerbund einzutreten zu können, so waren doch auch in Beziehung zum Völkerbund selbst und zwar nach Auffassung der Reichsregierung vor dem Eintritt, eine Reihe weiterer Fragen zu klären und Zweifel auszuräumen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß Deutschland seine große innere Kraft überhaupt nur auf den Bahnen des Friedens zu entwickeln vermag. Deutschland wird also in dem Zustande, in dem es sich nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges befindet, sein natürliches Gewicht im Völkerbund für alle Fragen, die den deutschen Staat und die das deutsche Volk innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen betreffen, je mehr zur Geltung bringen können, je stärker die Kräfte des Friedens, in deren Anwendung Deutschland ein Gleiches unter Gleiches ist, zur Auswirkung kommen. Es ist für mich ein unverständlicher Kleinmut, anzunehmen, daß Deutschland, wenn es jetzt Mitglied des Völkerbundes und Völkerbundrates ist, dadurch nicht die Möglichkeit gewinnt, deutsche Interessen kräftiger zu fördern. Das Wahre dieser Möglichkeiten wird nicht zuletzt von Deutschland möglichster Weiterarbeit auf der in Locarno beschrittenen Bahn abhängen. Auch die Investitionsfrage, für deren Lösung in dem von Deutschland allein annehmbaren Sinn in den Aussprachen in Locarno eine weitgehende Klärung erzielt ist, wird in ihrer praktischen Handhabung und Weiterentwicklung sehr wesentlich davon abhängen, daß Deutschland den Sitz im Völkerbundsrat innehat.

Zu den in Locarno mit allem Nachdruck gestellten Fragen gehört

die allgemeine Abrüstung.

Es ist ganz selbstverständlich, daß Deutschlands Friedenskraft erst dann voll zur Geltung kommen kann, wenn auch auf dem Abrüstungsgebiet die Ungleichheit beseitigt ist. Bevor ich nun den

Sauptinhalt des Vertrages von Locarno

selbst schildere, muß ich in einem kurzen Wort auf die bisher vielfach geübte Art der Kritik eingehen. Die Bemerkungen der Reichsregierung, auch die breite Öffentlichkeit über Inhalt und Sinn der Vertragstexte aufzuklären, sind vielfach durchkreuzt worden durch Versuche, Auslegungszweifel in die Erörterung zu werfen, die die von Regierungseite gegebene Darstellung als zweifelhaft, als einseitig oder sogar gekünstelt hinstellen. Man hat Widersprüche zwischen dieser Auslegung und angeblichen autoritativen Auslassungen von anderer, insbesondere ausländischer Seite, festgestellt, die das Vertragswert in eine ganz unrichtige Perspektive rücken, haben dabei manchmal eine erhebliche Rolle gespielt. Ich muß demgegenüber feststellen, daß mir, obwohl ich die Äußerungen des Auslandes über die Locarno-Verträge mit größter Sorgfalt verfolgt habe, darunter bisher keine Äußerung von irgendwie autoritativer Bedeutung bekanntgeworden ist, die mit unserer eigenen Darstellung in wirklichem Widerspruch stände.

Ich will auch an dieser Stelle den Inhalt des Vertragswertes noch einmal in seinen wesentlichen Teilen wiedergeben, wobei ich mich nur auf den Wortlaut der Verträge selbst zu stützen brauche. Das Kernstück des Vertragswertes bildet

der Westpakt

zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, England und Italien. Er ist bestimmt, unsere Grenzen im Westen

zu befestigen. Dies bedeutet auf deutscher Seite den Schutz des Rheinlandes, und zwar nicht nur gegen eine Verletzung der Grenze als solcher durch eine kriegerische Handlung, sondern auch gegen Gefahren, die ohne unmittelbare Grenzverletzung im Wege des See- und Luftangriffs auf deutsches Gebiet ergeben könnten. Die eigene Verpflichtung Deutschlands und Frankreichs sowie Belgiens und Englands, nicht mit Angriffskrieg oder anderen aggressiven Gewalttaten gegeneinander vorzugehen, wird durch England und Italien, und zwar durch jeden dieser Staaten besonders garantiert. Entschließt sich Frankreich oder Belgien gegen Deutschland, oder entschließt sich umgekehrt Deutschland gegen Belgien oder Frankreich zum Angriffskrieg oder zu einer Invasion, so müssen England und Italien dem angegriffenen Lande mit ihren Machtmitteln zu Hilfe kommen. In flagranten Fällen, wo sich die Angriffsabsicht in der militärischen Ueberbreitung der Grenze oder in der Eröffnung von Heerbeschießungen äußert, haben die Garanten dem angegriffenen Lande ihren Beistand sofort und ohne weiteres zu gewähren. In anderen Fällen ist zunächst die Entscheidung des Völkerbundrates herbeizuführen. An die Stelle der somit im Westen unterbundenen kriegerischen Maßnahmen tritt ein Schiedsgerichtsverfahren für Streitigkeiten und ein Schiedsgerichtsverfahren für Interessenkonflikte. Das Schiedsgerichtsverfahren ist so aufgebaut, daß die streitenden Parteien sich dem Richterpruch endgültig unterwerfen. Bei der Würdigung dieser Bestimmungen unterwerfen sich sofort die Frage, in welchem Verhältnis der Westpakt zum Versailler Vertrag steht. Es war, wie sich schon aus der deutschen Note vom 20. Juli ergibt, nicht das deutsche Verhandlungsziel, durch den Sicherheitspakt den Versailler Vertrag als solchen zu ändern. Dementsprechend heißt es im Artikel 6 des Westpakt, daß dieser die Rechte und Pflichten unberührt läßt, die sich für die am Westpakt beteiligten Staaten aus dem Vertrag von Versailler ergeben. Der Sinn dieser Bestimmung ist klar; sie findet sich in der gleichen Fassung in einer ganzen Reihe anderer Verträge, die wir in den letzten Jahren, ja noch im Laufe des letzten Sommers abgeschlossen haben. Die Rechte und Pflichten aus dem Versailler Vertrag bleiben unberührt — das bedeutet nicht, daß Deutschland erneut ein förmliches und feierliches Bekenntnis zum Versailler Vertrag ablegt, und bedeutet ebensowenig, daß ein neuer Rechtsgrund für die Geltung und Dauer dieses Vertragswertes geschaffen wurde. Es bedeutet vielmehr lediglich, daß es mit der Geltung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage so bleibt, wie es damit vor dem Abschluß des Westpaktes stand, und daß infolgedessen auch an der deutschen Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Vertragswertes weder moralisch noch politisch, noch rechtlich etwas geändert wird. Was aber durch den Westpakt geändert wird, das ist die Handhabung der an sich unberührt bleibenden Vertragsrechte, die durch die Unterwerfung dieser Rechte unter das obligatorische Schiedsverfahren auf eine neue Grundlage gestellt wird. Damit wird der Politik der Diktatur und Ultimaten, die sich auf einseitige, von Deutschland praktisch nicht zu verhindernde Vertragsauslegung stützte, der Boden entzogen.

Ich gehe über zu den

Verträgen mit Polen und der Tschechoslowakei.

Wir haben stets offen ausgesprochen, daß unsere Stellung zu den Ostfragen nicht die gleiche ist wie zu den Westfragen, daß deshalb auch im Rahmen der Sicherheitsverhandlungen eine dem Westpakt gleichende in irgend einer Weise auf die Grenzen abgestellte Regelung für den Osten nicht in Betracht kommen konnte. Die Schiedsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei gleichen inhaltlich genau den Schiedsverträgen mit Belgien und Frankreich, nur mit dem grundsätzlichen Unterschied, daß sie sich nicht wie diese letzteren an einen besonderen Sicherheitspakt anlehnen. Ihre Tragweite erschöpft sich in den in ihnen selbst enthaltenen Bestimmungen und wird dadurch genau und ungleichzeitig umgrenzt. Rechtsstreitigkeiten zwischen Deutschland und Polen sowie zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei sollen durch bindendes Schiedsgerichtsurteil erledigt, politische Interessenkonflikte dagegen in einem Ausgleichsverfahren ohne endgültige Bindung behandelt werden.

Das Deutsche Reich wird, wenn die Zustimmung des hohen Hauses erfolgt, den Vertrag von Locarno in der festen Absicht abzuschließen, auf den dadurch eröffneten Friedenswegen mit aller Kraft voranzuschreiten. Unbeachtet der großen grundsätzlichen Bedeutung, die ich dem Vertragswert von Locarno belege, erwarte ich nicht, daß nun die Dinge der Welt, die Deutschland angehen, mit einem Walle ihre Gestalt völlig ändern. Uebertriebene Hoffnungen nach dieser Richtung können und nur von dem festen Entschluß abblenden, in ununter-